

# Satzung des Sportvereins „Einheit“ Mutzschen e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der am 19.06.1990 gegründete Verein trägt den Namen: Sportverein „Einheit“ Mutzschen, er ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. und hat seinen Sitz in Mutzschen. Er wurde am 10.03.1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma unter der Nummer 207 eingetragen.

## § 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, besonders des Breiten-Sportes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Der Zweck wird in verschiedenen Abteilungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln vom Verein.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder zu hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren kann nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand bzw. die Abteilungsleitungen.
4. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) - ordentliche Mitglieder
  - b) - Kinder ( bis 13. Lebensjahr)
  - c) - Jugendliche ( 14- 17 Jahre)
  - d) - Ehrenmitglieder
  - e) - fördernde Mitglieder

## § 4 Austritt, Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied 3 Monate seiner

- Beitragspflicht nicht nachkommt
- wenn schwere Verstöße gegen das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins
- oder grobes unsportliches Verhalten vorliegen
- über den Ausschluss entscheidet der Vorstand
- Das Mitglied erhält die Möglichkeit in der Vorstandssitzung Stellung zu nehmen.
- Der Vorstand teilt die Entscheidung schriftlich mit.
- Das Mitglied hat das Recht Einspruch zu erheben, danach entscheidet der Vorstand endgültig.

## § 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist grundsätzlich jährlich bis zum 30.04. zu entrichten.

## § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr können als Vorstandsmitglieder gewählt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung- der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand durch Aushang im Vereinsschrankkasten, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist vorher bekannt zu geben.
3. Der Präsident leitet die Versammlung, über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Präsidenten, dem Schriftführer und einem Mitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ge-

- fasst ( Enthaltungen zählen nicht mit).
5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie werden ebenso wie ordentliche Versammlungen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 40% der Abteilungsleiter oder wenigstens 40% Mitglieder schriftlich dies beim Vorstand fordern.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten , dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, und dem Schriftführer, sowie einem Mitglied aus jeder Abteilung.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben und Funktionen im Vorstand.
3. Der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den engeren Vorstand, jeweils zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt , ein neues Mitglied bis zur Neuwahl kommissarisch zu berufen.

## § 10 Abteilungen

1. Die Abteilungsleitungen bestehen aus einem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie werden in der Abteilungsversammlung gewählt.
2. Die Abteilungsleiter sind gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 11 Ordnungen

Zur Durchführung einzelner Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ordnungen beschließen, über die Finanzordnung beschließt der Vorstand.

## § 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird von zwei gewählten Kassenprüfern jährlich einmal geprüft. Die Kassenprüfer erstatten vor der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordentlicher Führung die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 13 Auflösung des Vereins

Eine etwaige Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, wozu mindestens 50% der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sind weniger erschienen, wird die Versammlung frühestens nach 4 Wochen neu einberufen.

Sie ist dann beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung, mit der Zweckbestimmung, dass diese ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.06.09..... beschlossen.

Stand zum Juni 2009